

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH

zum Entwurf des Leitfadens zum Einspeisemanagement (Version 3.0)

(Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Ziffer 2.4.2.1 – Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Absatz 3:

„Ein gezielter energetischer und bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber hat wesentliche Vorteile. Zum einen kann der Netzbetreiber die engpassentlastende Wirkung des hochfahrenden Kraftwerks und der herunterfahrenden Anlage gezielt einsetzen und koordinieren, so dass der mit dem Engpass verbundene Eingriff minimiert werden kann. Zum anderen wird die Einspeisemanagement-Maßnahme energetisch neutral durchgeführt. Dies vermeidet den Einsatz von Regelleistung und erhöht die Systemsicherheit.“

Aus Sicht eines Direktvermarktungsunternehmens ist es nicht nachvollziehbar, warum bei der Einspeisung der von EEG-Anlagen erzeugten Energie bei gleichzeitiger Einschränkung der relevanten Netzkapazität des jeweiligen Netzbetreibers anders verfahren wird als bei Redispatch-Abrufen für konventionelle Kraftwerke.

In beiden Fällen handelt es sich aus unserer Sicht um eine Einschränkung der verfügbaren Netzkapazität. Folglich wäre auch bei durch erhöhte EEG-Einspeisung verursachten Netzengpässen durch den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Verteilnetzbetreiber ein Fahrplan zu generieren, der dem verantwortlichen Bilanzkreisverantwortlichen zeitnah zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fahrplan wird die Dauer der jeweiligen Netzeinschränkung bilanziell gegenüber dem Windparkbetreiber ausgeglichen (eine finanzielle Vergütung wäre hierbei noch zu diskutieren).

Sofern eine analoge Behandlung von EE-Erzeugungsanlagen nicht möglich sein sollte, ist es zumindest zwingend notwendig, entsprechende Prozesse und Vorgehensweisen zur Information von Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter zu etablieren.

Ziffer 2.4.2.2 – Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Absatz 2:

„Grundsätzlich trifft die Pflicht, die Ausfallarbeit bilanziell auszugleichen, den Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises, über den die Anlage vermarktet wird.“

Dieser Grundsatz erscheint problematisch, da das EEG ausschließlich auf den Anlagenbetreiber abzielt, in der Praxis jedoch der allergrößte Teil von EE-Erzeugungsanlagen zur Vermarktung an Direktvermarktungsunternehmer (und damit gleichzeitig Bilanzkreisverantwortliche) vergeben wird.

Absatz 3 Satz 4:

„Abzustellen ist auf die Mitteilung des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber.“

Wie schon richtig in Fußnote 11 bemerkt wird, findet dies in der Praxis in der Regel nicht statt. Aus Sicht des Direktvermarktungsunternehmens wäre es wünschenswert, wenn seitens der BNetzA eine eindeutige Empfehlung an die Anlagenbetreiber erfolgen würde, den Direktvermarktungsunternehmen Vollmachten zur direkten Anbindung an die entsprechenden Mitteilungen der Netzbetreiber zu erteilen. Dies würde die Direktvermarktungsunternehmen deutlich in ihrer Pflicht zum Bilanzkreisausgleich unterstützen.

Entschädigungspflicht dem Grunde nach

Absatz 5:

„Unerheblich ist, welche Absprachen der Anlagenbetreiber und das Direktvermarktungsunternehmen bzw. der Bilanzkreisverantwortliche untereinander getroffen haben. Das EEG enthält grundsätzlich keine Regelungen zu diesem Innenverhältnis, sondern lediglich zum Außenrechtsverhältnis des Anlagenbetreibers zu den Netzbetreibern.“

Diese Aussage führt unseres Erachtens zu einem Widerspruch. Wie schon unter Ziffer 2.4.2.2 dargestellt, zielt das EEG nahezu ausschließlich auf den Anlagenbetreiber ab, die Ausgleichspflichten jedoch betreffen den Bilanzkreisverantwortlichen und damit meist einen dritten Direktvermarktungsunternehmer. Während unter Ziffer 2.4.2.2 auf die Informationsweitergabe im Innenverhältnis explizit hingewiesen wird („haben Anlagenbetreiber und Bilanzkreisverantwortlicher in Ihrem Innenverhältnis ausreichende Vorkehrungen zu treffen...“) werden hier jegliche internen Absprachen als unerheblich betrachtet. Hier würden wir uns zur Klarstellung ebenfalls eine Empfehlung der BNetzA an die Anlagenbetreiber wünschen, eindeutige Absprachen zur Regelung des Sachverhaltes im Verhältnis Anlagenbetreiber – Direktvermarktungsunternehmer zu treffen.

Höhe der Entschädigung

Tabelle in Abs. 5:

- *„bis 70 % des ID3-Preises“*

Angesichts einer Entschädigung des Anlagenbetreibers i.H.v. 95% bzw. 100% erachten wir 70% des ID3-Preises als zu gering.

- *„bis 100 % des ID3-Preises Nachweis des konkreten Geschäfts (Zeit, Geschäftspartner); dies ermöglicht ggf. eine Missbrauchskontrolle“*

Der Einzelnachweis konkreter Geschäfte ist bei einer Portfoliovermarktung nicht darstellbar, dasselbe gilt auch für die vorgeschlagene Alternative „Höchstpreis“.

Für eventuelle Fragen bzw. nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

E-Mail: regulierungsmanagement@swm.de